



**Beatrix Zurek**  
Stadtschulrätin

I.

An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
Herrn Clemens Baumgärtner  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Datum  
17.01.2019

Aussetzung der Förderregularien oder Reduzierung des Anforderungsprofils  
bei der Personalgewinnung für die Kinderwelt Harlaching e. V.

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05319 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching  
vom 18.09.2018

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 05319 des Bezirksausschusses 18 vom 18.09.2018 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, die Landeshauptstadt München möge die Förderregularien bezüglich der Anerkennung von Bewerbern für die Einstellung als Erzieher(in) und Kinderpfleger(in) hinsichtlich der Anforderungen an Ausbildung und Fachspezifikation im Falle der Kinderwelt Harlaching e.V. entweder zeitweise aussetzen oder das Anforderungsprofil reduzieren ohne die Förderfähigkeit einzuschränken.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die im Antrag gewünschte Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber bereits durch § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG ermöglicht:

In der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) werden nur noch allgemeine Vorgaben zu den erforderlichen Qualifikationen gegeben, die die Bewerberinnen und Bewerber bei der Einstellung erfüllen müssen:

Pädagogische Fachkräfte sind grundsätzlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG).

Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind hingegen grundsätzlich Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG).

Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde von den gesetzlichen Anforderungen abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

Im Rahmen der Personalzustimmung werden gemäß § 16 AVBayKiBiG keine grundsätzlichen Qualifikationen oder Anerkennungen geprüft. Hierbei handelt es sich vielmehr um die jeweilige Einzelfallprüfung, ob die entsprechende Bewerberin/der entsprechende Bewerber mit ihrer/seiner pädagogischen Qualifikation im konkreten Einsatzbereich und -ort eine Zustimmung erhalten kann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachaufsicht stehen grundsätzlich den Trägern als Ansprechpartner in allen Fragen, insbesondere auch zur Thematik Personal zur Verfügung. Die Träger erhalten Beratung und Informationen unter anderem zu Fragen wie z. B.:

- Personalakquise aus dem In- und Ausland
- Weiterbildungsangebote für bereits bestehendes Personal
- Qualifizierungsangebote für Bewerberinnen und Bewerber, die noch über keine pädagogische Ausbildung verfügen.

Weitere Informationen zum Verfahren der Personalzustimmung findet die Trägerin hier:

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/Betrieb-und-Gruendung-einer-Kita/Personal.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/Betrieb-und-Gruendung-einer-Kita/Personal.html)

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung drohender Förderkürzungen bietet die 42-Tage-Regelung:

Mit der 42-Tage-Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 2 AVBayKiBiG wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Personal länger in KiBiG.web abzurechnen und damit gegebenenfalls drohende Förderkürzungen nach dem BayKiBiG zu vermeiden. Das bedeutet, die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Anstellungsschlüssel bzw. in der Fachkraftquote nicht mehr berücksichtigt, wenn diese über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringen. Die Änderung erfolgt mit Beginn des folgenden Monats. Der Grund der Abwesenheit ist dabei unerheblich.

Bei weiteren Fragen hierzu wendet sich die Trägerin bitte, wie bereits schon geschehen, an die zuständige Sachbearbeitung von RBS-KITA-GSt-Z.

Möglicher Spielraum für die Trägerlandschaft ergibt sich zudem durch den Mindestanstellungsschlüssel und die Fachkraftquote im Jahresdurchschnitt:

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate gefördert

werden, die im Jahresdurchschnitt den Mindestanstellungsschlüssel (1:11,0) und die Fachkraftquote einhalten. Dies ist nach derzeitigem Stand (28.11.2018) laut KiBiG.web in der Einrichtung der Fall (vorausgesetzt das Personal wurde mit aktuellem Stand eingepflegt).

Erst wenn Mindestanstellungsschlüssel und Fachkraftquote im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten sind, drohen Förderkürzungen nach dem BayKiBiG.

Unabhängig von den förderrechtlichen Regularien sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach §47 SGB VIII verpflichtet, bereits im frühen Stadium der Genehmigungsbehörde zu melden, wenn es in der Einrichtung zu Entwicklungen käme (auch Personalmangel), die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Damit soll der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Nach meiner Kenntnis stehen Trägerin und Aufsichtsbehörde auch hierzu bereits im Kontakt.

Bei Fragen hierzu kann die Trägerin gerne, wie im Vorfeld schon geschehen, die zuständige Sachbearbeitung von RBS-KITA-FT-FGS kontaktieren.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 05319 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching vom 18.09.2018 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Ost, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin